

## aktuell

01/15

05.01.2015

## Seit 1. Januar 2015 bessere Vereinbarkeit von Pflege und Beruf

In Deutschland werden derzeit rund 1,85 Millionen Menschen zu Hause gepflegt – zwei Drittel davon ausschließlich durch Angehörige. Eine Umfrage im Auftrag **des Bundesfamilienministeriums** hat ergeben, dass sich bei 79 Prozent der pflegenden Angehörigen Beruf und Pflege nur schlecht miteinander vereinbaren lassen. Folgende neue gesetzliche Regelungen schaffen ab dem 1. Januar 2015 für Beschäftige spürbare Erleichterungen:

10-tägige Auszeit im Akutfall mit Lohnersatzleistung

Neu ist der Anspruch auf eine Lohnersatzleistung – das Pflegeunterstützungsgeld, das den Verdienstausfall zu einem Teil auffängt.

• Sechs Monate Pflegezeit mit zinslosem Darlehen und Rechtsanspruch

Künftig kommt zur vollständigen oder teilweisen Freistellung von bis zu sechs Monaten ein Rechtsanspruch auf ein zinsloses Darlehen hinzu, um den Lebensunterhalt in einer Pflegesituation besser abzusichern. Das Darlehen kann beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) beantragt werden. Es wird in monatlichen Raten ausgezahlt und kann bis zur Hälfte des durch die Arbeitszeitreduzierung fehlenden Nettogehalts abdecken.

• Familienpflegezeit als Rechtsanspruch mit zinslosem Darlehen

Ab 2015 haben Beschäftigte einen **Rechtsanspruchs auf Familienpflegezeit.** Diese gilt bis zu 24 Monate bei einer verbleibenden Mindestarbeitszeit von 15 Wochenstunden. Beschäftigte sind teilweise freizustellen, wenn sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen. **Zusätzlich erhalten sie einen Anspruch auf ein zinsloses Darlehen.** Weitere Informationen hierzu finden Sie auf: www.wege-zur-pflege.de.

• Kreis der **nahen Angehörigen** wird erweitert

Ab Januar 2015 profitieren nun auch Stiefeltern, Schwäger/innen und lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaften von den neuen Regelungen.

• Betreuung pflegebedürftiger Kinder

Für Eltern eines pflegebedürftigen Kindes, das nicht zu Hause, sondern in einer außerhäuslichen Einrichtung betreut wird, gilt ab 2015: Wie bei der Pflegezeit können sie sich wahlweise und flexibel bis zu sechs Monate vollständig oder teilweise freistellen lassen. Wie bei der Familienpflegezeit sind bis zu 24 Monate Freistellung in Teilzeit möglich. Ein Wechsel zwischen häuslicher Pflege und außerhäuslicher Betreuung ist möglich.

• Begleitung in der letzten Lebensphase

Auch für die Begleitung von Angehörigen in der letzten Lebensphase wird es leichter: Ist **ein Angehöriger beispielsweise im Hospiz**, besteht für **maximal drei Monate** ebenfalls die Möglichkeit, **die Arbeitszeit ganz oder teilweise zu reduzieren**, um den nahen Angehörigen zu begleiten.

Alle Informationen zu den Regelungen finden Sie unter: <u>www.wege-zur-pflege.de</u>. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

## Private Pflegeberatung durch COMPASS Private Pflegeberatung GmbH

Wie in der letzten Ausgabe der Senioren Aktuell Nr. 31/2014 erwähnt, wurden die Mitglieder der vbba-Seniorenvertretung

anlässlich der Tagung im Dezember 2014 über die Leistungen der privaten Pflegeberatung des o.a. Trägers informiert (s. auch Folie 14). Der Vortrag der Pflegeberaterin ist als Anlage beigefügt. Beamte/innen und Versorgungsempfänger/innen, die privat kranken-versichert sind, können die Angebote



der COMPASS Private Pflegeberatung GmbH kostenfrei in Anspruch nehmen. Evtl. anfallende Kosten werden mit der privaten Krankenkasse bzw. mit der Beihilfestelle abgerechnet. Die Pflege-beratung kann auch ganz allgemein für Fragen im Vorfeld von Pflegebedürftigkeit genutzt werden. Dies gilt analog für den Fall, dass es um einen pflegebedürftigen Angehörigen geht (s. Folie 16).

## Auch Alte müssen Schnee räumen?

Die Reinigung von Wegen und Teilen der Verkehrsflächen vor dem eigenen Grundstück müssen Anlieger auch im hohen Alter übernehmen. Eine 95-jährige Antragstellerin könne nicht aufgrund ihres Alters von ihren Pflichten entbunden werden, entschied das Verwaltungsgericht Berlin in einem Eilverfahren (VG I L 299.14). Die Antragstellerin müsse den Weg nicht von vorhandenem Bewuchs befreien, denn die Reinigung umfasse die Beseitigung von Abfällen, Laub und Schnee. Die Antragstellerin müsse die Reinigung auch nicht selbst vornehmen; sie habe die Möglichkeit, Dritte mit diesen Aufgaben zu

Beauftragen. Quelle:

http://www.rechtsindex.de/verwaltungsrecht/4588-vg-berlin-vg-1-l-299-14-pflicht-zurstrassenreinigung-auch-im-hohen-lebensalter